



Kofinanziert von der
Europäischen Union



**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**

**Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die
Leistungserweiterung der Welcome Center zur Umsetzung des
Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**

***(Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen
Sozialfonds Plus)***

Vom 10.10.2025 - V 320-412-28300-2024/016

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe
- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159, ber. ABl. L 261, S. 58, L 450, S. 158, 2022 ABl. L 241, S. 16, 2023 ABl. L 65, S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung (EU) 2024/1351 vom 14.5.2024 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, S. 1)
 - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 21, ber. ABl. L 421, S. 75), zuletzt geändert



Kofinanziert von der
Europäischen Union



durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2024/3236 vom 19.12.2024 (ABl. L, 2024/3236, 23.12.2024, S. 1) und

- b) des ESF Plus Programms 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),
- c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO)
- d) dieser Verwaltungsvorschrift

Zuwendungen mit dem Ziel, die bestehenden Welcome Center in Mecklenburg-Vorpommern bei der Erweiterung ihrer Leistungsangebote zu unterstützen, um die durch die Novellierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes entstehenden Chancen zur Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften für die Unternehmen zu nutzen. Hierdurch soll zur Fachkräftesicherung in den Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern beigetragen werden.

- 1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

- 2.1. Zuwendungen werden für Vorhaben gewährt, die darauf ausgerichtet sind, den Arbeits- und Fachkräftebedarf in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere durch Zuwanderung aus Drittstaaten decken zu können. Hierzu sollen die Welcome Center ihre Vernetzung mit den kommunalen und anderen regionalen Akteuren vor Ort ausbauen, um künftig mehr Unterstützung für Unternehmen beim Ankommen und der Integration von Arbeits- und Fachkräften aus Drittstaaten leisten zu können.

Insbesondere betrifft dies folgende Bereiche:

- a) Unterstützung beim Erlangen von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis,
- b) in Zusammenarbeit mit Trägern von Kita und Schule bei der Suche nach Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und weitere Familienangehörige;
- c) gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft bei der Wohnungssuche;
- d) in Kooperation mit den Kommunen bei der gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Teilhabe;
- e) bei der Vermittlung von und in Sprach- und Integrationskurse;



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- f) bei der Berufsanerkennung, durch die Nutzung von weiteren Beratungsangeboten (z.B. der Anerkennungsberatung) und durch Informationen zu den jeweiligen Anerkennungsstellen;
- g) in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, den Unternehmensverbänden, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern und weiteren relevanten Partnern bei der Suche nach einem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsplatz, auch für mitreisende Lebenspartner und Lebenspartnerinnen und ggf. weitere Familienangehörige;
- h) bei der Beratung von Arbeitgebenden für die Gewinnung von ausländischen Arbeits- und Fachkräften;
- i) bei der Beratung zu Arbeitsbedingungen.

2.2. Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die bereits durch eine vergleichbare Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln oder aus dem Europäischen Sozialfonds Plus gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
- 3.2. Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist unzulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zuwendungsempfänger müssen in Mecklenburg-Vorpommern bereits Träger eines bestehenden Welcome Centers und
- 4.2. darüber hinaus fachlich geeignet sein
- 4.3. sowie über einschlägige regionale Projekt- und Kooperationserfahrungen verfügen.
- 4.4. Die Vorhaben müssen geeignet sein, die Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zu unterstützen und dadurch die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten oder deren Verbleib in Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben für das angestellte Personal auf der Basis von Einheitskosten (Personalkostenpauschale), grundsätzlich maximal zwei Vollzeitäquivalente pro Vorhaben. Die Höhe der



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Personalkostenpauschale ist durch den Erlass zur Anwendung einer ESF-Personalkostenpauschale (ESF-PKP) in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

- 5.3. Zuwendungsfähig sind zudem die pauschalierten Sachausgaben. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) in Höhe von 8 Prozent der Personalausgaben gemäß Ziffer 5.2. ermittelt. Mit den Pauschalen sind sämtliche projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten.
- 5.4. Die Zuwendung wird grundsätzlich für 24 Monate gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, das durch das Land zur Abwicklung der Förderung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen.
- 6.3 Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, den zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.4 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
- a) Europäischer Rechnungshof,
 - b) Europäische Kommission,
 - c) Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - d) Europäische Staatsanwaltschaft,
 - e) Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - f) Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF,
 - g) Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
 - h) ESF-Fondsverwaltung,
 - i) für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie
 - j) für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag auf Zuwendung inklusive aller Anlagen ist rechtsverbindlich unterzeichnet beim Landesamt für Gesundheit und Soziales einzureichen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Blücherstraße 1, 18055 Rostock. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) abweichend zu Nummer 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO die Auszahlung der ersten Rate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung erfolgt,
- b) der Zuwendungsempfänger vor der erstmaligen Mittelauszahlung eine Kopie des Arbeitsvertrages, die Zuweisung der Beschäftigten zum Vorhaben und – sofern die Personalausgaben auf der Grundlage der oberen Pauschale gefördert werden – eine Kopie der letzten Gehaltsabrechnung oder eines Dokumentes, aus dem die Höhe des monatlichen Arbeitnehmerbruttogehaltes des aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten hervorgeht, vorzulegen und seinen für den gesamten Bewilligungszeitraum feststehenden Auszahlungstag zu benennen hat,
- c) die automatisierte Auszahlung der Mittel gemäß Nummer 7.2.3 der VV zu § 44 LHO grundsätzlich monatlich erfolgt, und zwar eine Woche vor dem Tag, an dem der Zuwendungsempfänger seinerseits das Gehalt an die im Vorhaben Beschäftigten auszahlt.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass



Kofinanziert von der
Europäischen Union



- a) die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- b) nach der Hälfte des Projektzeitraumes ein Zwischennachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einer Bestätigung in elektronischer Form über den Umfang der bisher geleisteten Einheiten der Personalkostenpauschale vorzulegen ist,
- c) der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss,
- d) der zahlenmäßige Nachweis abweichend von Nummer 5.3.6.4 der VV zu § 44 LHO aus der Erklärung nach Maßgabe von Buchstabe b) für den bis dahin noch nicht abgerechneten Projektzeitraum besteht,
- e) auf die Vorlage einer Belegliste abweichend von Nummer 5.3.6.5 der VV Zu § 44 LHO verzichtet wird, aber spätestens mit dem Verwendungsnachweis die Belege zu etwaigen Drittmitteln einschließlich Nachweis des Zahlungseingangs in Kopie beizufügen sind,
- f) im Sachbericht für jeden geförderten Beschäftigten detailliert darzulegen ist, welche Tätigkeiten durch den Beschäftigten im entsprechenden Projektzeitraum ausgeführt wurden,
- g) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2028 außer Kraft.